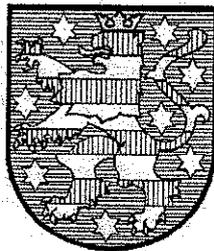


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



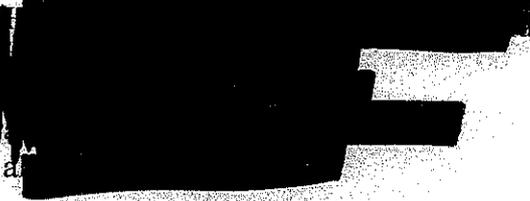
**E i n g a n g**  
**19. Nov. 2018**  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockler u. a.

IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn 

  
bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockler,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Läger als Einzelrichter  
ohne mündliche Verhandlung am **12. November 2018** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22.06.2018 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

##### I.

Der am [REDACTED] 1990 in [REDACTED], Syrien, geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und islamischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben nach am 16.04.2018 nach Deutschland ein und stellte am 07.05.2018 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 08.05.2018 trug der Kläger zu seinen Asylgründen im Wesentlichen vor, er habe bis 2015 in Aleppo gelebt. Er habe das Abitur abgeschlossen und anschließend studiert. Aus Syrien sei er wegen des dort herrschenden Krieges ausgereist. Er sei gemeinsam mit seinem Sohn und seiner Lebensgefährtin von der Türkei aus nach Deutschland gereist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 22.06.2018 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Auf die Gründe des dem Kläger am 02.07.2018 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

##### II.

Am 10.07.2018 ließ der Kläger Klage erheben.

Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu-  
zuerkennen und die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 22.06.2018 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht

sowie ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-  
Stocker aus Göttingen zu bewilligen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die bisherigen Angaben und verweist im Übrigen auf die  
Lage in Syrien. Außerdem drohe ihm bei einer Rückkehr Verfolgung, weil er sich durch seine  
Flucht in das westliche Ausland dem Militärdienst entzogen habe.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 18.07.2018 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beklagte und der Kläger haben das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündli-  
che Verhandlung erklärt ("Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes" vom 27.06.2017  
sowie Schreiben vom 30.07.2018). Das Gericht hat den Kläger unter dem 24.07.2018 auf die  
geänderte Kammerrechtsprechung zu syrischen Flüchtlingen hingewiesen (Erforderlichkeit  
von Risikofaktoren).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die  
Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (1 Heftung) sowie die Erkenntnisquellen Syrien,  
auf welche die Beteiligten schriftlich hingewiesen worden sind; sie waren Gegenstand der  
Entscheidung.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die  
Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und  
Rechtsslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigen-

schaft nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylG. Soweit die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes dem entgegensteht, ist sie rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfah-

ren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie - QRL). Die Qualifikationsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung

tung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 - juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgelegten Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1. Davon ausgehend droht dem Kläger nach Auffassung der Kammer bei einer Rückkehr in das Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Die schlechten Umstände durch die kriegsbedingte Situation in Syrien, stellen allerdings kein besonderes, den Kläger treffendes, individuelles Verfolgungsschicksal dar, sondern betreffen alle Syrer gleichermaßen. Das allein rechtfertigt daher nicht die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, sondern allein des subsidiären Schutzstatus.

Ob der Kläger bei der persönlichen Anhörung Umstände vorgetragen hat, die die Annahme rechtfertigten, er habe seine Heimat Syrien bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen, kann hier dahingestellt bleiben.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil seine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auf Ereignissen beruht, die erst eingetreten sind, nachdem er sein Herkunftsland verlassen hat. Es liegen mithin Nachfluchtgründe gemäß § 28 Abs. 1a AsylG vor.

2.1. Ein solcher Nachfluchtgrund besteht allerdings nicht schon allein deswegen, weil der Kläger illegal aus Syrien ausgereist ist, in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und sich seit dem hier aufhält.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, wie sie im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen haben, ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass Flüchtlingen aus Syrien bei einer - unterstellten - Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus oder eine andere staatliche Kontrollstelle wegen ihrer illegalen Ausreise, der Beantragung von Asyl in Deutschland und ihres damit verbundenen Aufenthalts hier eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihnen deshalb eine Rückkehr in ihren Herkunftsstaat Syrien unzumutbar wäre.

Die insoweit durchzuführende Bewertung der Gesamtumstände ergibt vielmehr, dass die gegen eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe ein größeres Gewicht haben, als die dafür sprechenden Gründe.

Die Kammer geht jedoch nach Auswertung der ihr vorliegenden Erkenntnisse, wie auch in ihren bisherigen Entscheidungen, weiterhin davon aus, dass das Assad-Regime in seinem militärischen Kampf gegen solche, aus seiner Sicht regimefeindlichen Organisationen und Gruppierungen, alle ihm möglichen Maßnahmen zur Erhaltung seiner innenpolitischen Machtstellung ergreift. Hierbei ging und geht es mit einer menschenverachtenden Brutalität willkürlich, ohne Beachtung der Menschenrechte, und ohne Rücksicht darauf vor, ob es tatsächliche oder vermeintliche Gegner trifft. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung der Kammer verwiesen (vgl. u. a. U. v. 27.03.2014 - 1 K 20092/12 Me und 1 K 20005/13 Me -, juris; U. v. 03.08.2016 - 1 K 20261/16 Me -, n. V.; insoweit an der Rechtsprechung festhaltend auch U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -, juris).

Obwohl die der Kammer insoweit vorliegenden Erkenntnisse den Schluss zulassen, dass die Machthaber in Syrien zur Erhaltung ihrer Herrschaft mit äußerster Härte gegen tatsächliche oder vermeintliche Oppositionelle vorgehen, ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass allein die illegale Ausreise aus Syrien, der Asylantrag und Aufenthalt in Deutschland als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst werden und Flüchtlinge aus Syrien bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, wegen einer ihnen schon deswegen unterstellten politischen Einstellung als Oppositionelle betrachtet und mit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG überzogen zu werden (zu der insoweit geänderten Rechtsprechung der Kammer vgl. u. a. U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -,

juris; vgl. hierzu auch OVG NRW, B. v. 06.10.2016 - 14 A 1852/16.A -, juris; OVG Rh-Pf, U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris, mit einem allerdings anderen rechtlichen Ansatz; BayVGh, U. v. 12.12.2016 - 21 B 16.0364, 21 B 16.0372 und 21 B 16.0338 -, juris; OVG S-H, U. v. 23.11.2016 - 3 LB 17.16 -, juris; a. A. OVG S-A, U. v. 18.07.2012 - 3 L 147.12 -, juris).

Dabei geht die Kammer (nach wie vor) auf der Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass nach Syrien zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber bei einer Einreise über den Flughafen Damaskus oder eine andere staatliche Kontrollstelle aufgrund der dort herrschenden strengen Einreisekontrollen durch die verschiedenen syrischen Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt werden (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada; Einwanderungs- und Flüchtlingsausschuss von Kanada "Antworten auf Informationsanfragen" vom 19.01.2016 in der u. a. für das Verfahren des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Az. 21 B 16.30364, a. a. O., angefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache). Das Sicherheitspersonal wird aus Anlass der Einreise auch eine Recherche in den ihm zur Verfügung stehenden Computerdatenbanken durchführen, um zu überprüfen, ob der zurückkehrende Flüchtling von den syrischen Behörden gesucht wird. Den Sicherheitskräften in den Flughäfen stehen dabei insbesondere Listen gesuchter Personen - wie etwa Mitglieder und Sympathisanten bewaffneter regimefeindlicher Gruppierungen, Kriminelle, politisch Verfolgte und Wehrdienstverweigerer - zur Verfügung (Auswärtiges Amt, Auskunft zur Ausreisekontrolle vom 12.10.2016 an das Verwaltungsgericht Trier). Weiterhin kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen werden, dass die Sicherheitskräfte eine "carte blanche" haben, um zu tun, was immer sie tun wollen, wenn sie jemanden aus irgendeinem Grund verdächtigen, sie also wegen ihres Verhaltens und Handelns keine, wie auch immer geartete, Verfolgung von Seiten staatlicher Behörden zu befürchten haben (vgl. Einwanderungs- und Flüchtlingsausschuss von Kanada, "Antworten auf Informationsanfragen" vom 19.01.2016, a. a. O.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 02.01.2017 an das VG Düsseldorf).

Über die Konsequenzen, die ein abgelehnter Asylbewerber aus Anlass einer solchen Einreisekontrolle zu gegenwärtigen hat, geben die der Kammer vorliegenden Erkenntnisse zwar kein einheitliches Bild wieder. Die Kammer gelangt jedoch im Rahmen der durchzuführenden zusammenfassenden Bewertung aller Aspekte zu dem Ergebnis, dass die gegen eine Verfolgung von nach Syrien zurückkehrender Flüchtlinge sprechenden Umstände gewichtiger sind und daher die für eine Verfolgung sprechenden überwiegen. Nach der Summe der Erkenntnisse geht die Kammer nicht - mehr - davon aus, dass für jeden nach Syrien zurückkehrenden

Flüchtling gleichermaßen die Gefahr besteht von Misshandlung und Folter betroffen zu werden. Vielmehr ist sie davon überzeugt, dass den Rückkehrern im Falle ihrer Einreise über solche, von der syrischen Regierung kontrollierte Einreisepunkte, zwar intensive Befragungen drohen, hinsichtlich der daran anknüpfenden Folgen indes von den Behörden differenziert wird. Die syrischen Sicherheitskräfte werden bei diesen Kontrollen nicht ohne Ansehen der Person zurückkehrende erfolglose Asylbewerber pauschal alle gleich behandeln. Vielmehr werden sie ihr Augenmerk auf solche Personen richten, die aus ihrer Sicht eine ernstzunehmende Bedrohung für die Politik des Assad-Regimes sowie die innere Sicherheit des Landes darstellen (können), so dass erst zusätzliche signifikante gefahrerhöhende Merkmale oder Umstände (Risikofaktoren) die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung begründen (vgl. hierzu ausführlich unter Auswertung der einschlägigen Quellen: VG Meiningen, U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -, juris sowie BayVGh, U. v. 12.12.2016, a. a. O.).

Die vorliegenden Erkenntnisse rechtfertigen aktuell nicht die Prognose, der syrische Staat werde das in den vorstehenden Ausführungen dargestellte Verhalten gegenüber zurückkehrenden abgelehnten Asylbewerbern ändern und diese ohne Hinzutreten von Risikofaktoren in einer die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigenden Weise verfolgen. Vielmehr sind und waren für die Maßnahmen syrischer Sicherheitskräfte stets weitere Umstände - Risikofaktoren - ausschlaggebend (vgl. BayVGh, U. v. 12.12.2016, a. a. O., zu den im Urteil des OVG S-A v. 17.02.2012 [Az.: 3 L 147/12 -, juris] dokumentierten Fälle von Personen die nach Syrien abgeschoben wurden).

Auch der Umstand, dass inzwischen ein Großteil der Bewohner aus Syrien geflohen ist, muss hier mit eingestellt werden. Von der Gesamtbevölkerung mit rund 21 Millionen Menschen sind mehr als 4,8 Millionen Menschen aus Syrien ins Ausland geflüchtet (Seite "Syrien", in Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Syrien&oldid=164014509>; vgl. auch Amnesty Report 2016, v. 02.03.2016); danach sind rund 20 % der Gesamtbevölkerung auf der Flucht. Auch wenn hier die Frage einer Gefährdung bezogen auf den Einzelfall einer Rückkehr des Klägers nach abgelehntem Asylantrag zu klären ist, kann die immense Zahl an Flüchtlingen aus Syrien bei der Betrachtung nicht außen vor bleiben. Es wäre in der Tat lebensfremd, würde man angesichts der Tatsache, dass sich ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Syriens auf der Flucht befindet, annehmen, die syrischen Sicherheitsbehörden würden jeden einzelnen Flüchtling, der im Ausland erfolglos um Asyl nachgesucht hat, bei seiner Rückkehr als regimefeindlich einstufen. Vielmehr ist die Kammer davon überzeugt, dass hier eine Selektion stattfindet. Auch den syrischen Sicherheitskräften wird, angesichts der Massenflucht,

klar sein müssen, dass eine Vielzahl der Flüchtlinge schlicht vor den Gefahren der militärischen Auseinandersetzungen und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Not das Land verlassen hat. Sie werden daher anlässlich der nach Auffassung der Kammer allerdings allen Rückkehrern drohenden intensiven Befragung - nur - diejenigen Personen herausfiltern, die bereits auf andere Weise in den Blick des Regimes geraten sind sie also zusätzliche Risikomerkmale aufweisen (vgl. hierzu auch BayVGh, U. v. 12.12.2016, a. a. O., unter Bezugnahme auf die im Urteil des OVG S-A v. 17.02.2012 [Az.: 3 L 147/12 -, juris] dokumentierten Fälle von Personen die nach Syrien abgeschoben wurden).

Weiterhin spricht gegen die Annahme einer allgemeinen Verfolgung zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber, dass in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Flüchtlingen wiederholt aus dem Ausland nach Syrien zurückgekehrt ist, ohne dass es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sie allgemein Repressalien syrischer Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen wäre. Hierzu hat der Einwanderungs- und Flüchtlingsausschuss von Kanada ("Antworten auf Informationsanfragen", vom 19.01.2016, a. a. O., S. 2 f.) ausgeführt, Quellen zeigten, dass viele Personen freiwillig von benachbarten Ländern nach Syrien ohne erkennbare Probleme zurückgekehrt seien (UN, 10. Juni 2013; NRC, und IRC, Aug. 2013,12).

Diese beachtliche Anzahl an Ein- und Ausreisen von und nach Syrien veranschaulicht, dass syrische Flüchtlinge aus den Nachbarstaaten Syriens, auch angesichts der allgemein strengen Einreisekontrollen an den Grenzübergängen, offenbar nicht befürchten, einer - besonderen - Gefährdung durch die syrischen Sicherheitsbehörden ausgesetzt zu sein. Die Annahme, zurückkehrende Asylbewerber aus dem westlichen Ausland würden - im Gegensatz zu diesen - ausnahmslos allein deswegen als Regimegegner eingestuft, weil ihre Ausreise, die Asylantragstellung und ihr Aufenthalt dort als oppositionelle, regierungsfeindliche Handlung angesehen würde, stellt - vor allem angesichts der großen Zahl syrischer Flüchtlinge im westlichen Ausland - eine bloße Vermutung dar (BayVGh, U. v. 12.12.2016, a. a. O.; VG Meinigen U. v. 22.02.2017, a. a. O., m. w. N.). Als Ergebnis der zu treffenden Prognoseentscheidung gelangt die Kammer zu der Einschätzung, dass eine besondere Gefährdung nach Syrien zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber allein wegen deren (illegaler) Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt in Deutschland derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

**2.2.** Eine Rückkehrgefährdung besteht jedoch für den Kläger ausgehend von den vorstehenden Ausführungen unter dem Gesichtspunkt gefahrerhöhender Umstände (Risikofaktoren). Ein solcher Risikofaktor ist nach Ansicht der Kammer darin zu erblicken, dass sich der Kläger durch seinen Auslandsaufenthalt dem ihm in seinem Heimatland drohenden Militär-

dienst entzogen hat. Insoweit sind das System der allgemeinen Wehrpflicht in Syrien sowie die besonderen Umstände, denen sich militärdienstpflichtige Männer und Reservisten und insbesondere all jene, die sich ihren entsprechenden Pflichten entziehen, gegenüber sehen, in den Blick zu nehmen. Hierzu führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 12.12.2016 (Az.: 21 B 16.30372 -, juris) aus:

"Das System der allgemeinen Wehrpflicht beruht auf folgenden Grundsätzen: In Syrien besteht allgemeine Wehrpflicht ab 18 Jahren bis zum Alter von 42 Jahren. Männer, die 18 Jahre alt werden, müssen sich zur Generalrekrutierungsstelle begeben (Befragung, Foto, Bluttest). Danach wird ihnen ein Militärdienstbuch ausgehändigt. Bei Beginn des Militärdienstes müssen bei der Generalrekrutierungsstelle die zivilen Ausweise und das Militärdienstbuch abgegeben werden und der Betreffende erhält umgehend den Militärdienstausweis bevor er zu seiner Einheit entsandt wird. Wenn der Dienst absolviert ist, bekommt man „Entlassungspapiere“, die man bei der Generalrekrutierungsstelle abgibt und erhält den zivilen Ausweis und das Militärbuch – versehen mit dem Stempel, dass der Militärdienst geleistet und die Person entlassen wurde (vgl. Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde von Kanada – Antworten auf Informationsanfragen v. 13.8.2014, SYR104921.E, S. 5).

Syrische Behörden hätten nach den Ermittlungen der Agence-France-Presse (AFP) das Recht, im Kriegsfall oder im Falle einer Erklärung eines Ausnahmezustands, alle männlichen Personen zwischen 18 und 42 Jahren, die ihren Wehrdienst abgeleistet hatten, wieder einzuberufen (AFP v. 27.3.2012 „Syria Imposes Travel Ban on Men Under 42: Reports“). Zum Thema Reisebeschränkungen der militärdienstpflichtigen Männer heißt es, dass die Regierung allen Männern zwischen 18 und 42 Jahren offiziell verboten habe, außerhalb des Landes zu reisen (The Christian Science Monitor v. 27.3.2012, „As Syria’s War Rages, Assad Bans Military-Age Men From Leaving“). Einschränkend gibt die AFP an, dass diese Männer reisen dürften, aber vorher eine Genehmigung von den Behörden bräuchten und das bisherige Reiseverbot sich nur auf Männer bezogen habe, die ihre zweijährige Wehrpflicht noch nicht abgeleistet hätten (AFP v. 27.3.2012; vgl. zum Ganzen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde von Kanada – Antworten auf Informationsanfragen v. 13.8.2014, SYR104921.E, S. 6 f.).

Nach den Erkenntnissen des Orient-Instituts habe die syrische Regierung im März 2012 beschlossen, dass die Ausreise für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 42 Jahren untersagt bzw. nur nach einer zuvor erteilten Genehmigung gestattet sei, auch wenn diese bereits den Wehrdienst abgeleistet hätten. Männliche syrische Staatsangehörige sähen sich nach einer Wiedereinreise nach Syrien in das durch die syrische Regierung kontrollierte Gebiet, wenn sie älter als 18 Jahre seien, der Einberufung in den Wehrdienst gegenüber. Für den Fall, dass der Wehrdienst vor der Ausreise nicht abgeleistet worden sei, könne dies von der syrischen Regierung verlangt werden. Habe die Ausreise unter anderem dem Zweck gedient, sich dem Wehrdienst zu entziehen (z.B. durch Flucht oder Bestechung eines direkten Vorgesetzten), so habe dies eine harte Bestrafung bis hin zur Todesstrafe, aber auch Folter zur Folge. Auch wenn der Wehrdienst bereits verrichtet worden sei, komme es seit Anfang 2011 dazu, dass männliche Staatsangehörige bis zu einem Alter von 42 Jahren erneut eingezogen würden (Deutsches Orient-Institut an das Schleswig-Holsteinische OVG undatiert).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt aus („Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee“, v. 30.7.2014, S. 3 ff.), Männer hätten, nachdem sie die allgemeine Wehrpflicht absolviert hätten, die Möglichkeit, für die Dauer von fünf Jahren in den aktiven Militärdienst einzutreten. Ansonsten dienten sie während der nächsten 18 Jahre als Reservisten. Es gebe keine Möglichkeit für einen Ersatzdienst. Wehrdienstverweigerung werde gemäß dem Military Penal Code von 1950, der 1973 angepasst worden sei, bestraft. In Art. 68 sei festgehalten, dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft werde, wer sich der Einberufung entziehe. Wer das Land ohne eine Adresse zu hinterlassen verlasse und sich so der Einberufung entziehe, werde mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft. Gemäß Art. 101 werde Desertion mit fünf Jahren oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlassen habe.

Im Herbst 2014 habe das Regime verschiedene Maßnahmen erlassen, um die Ausreise wehrdienstpflichtiger Männer zu verhindern. Bereits seit dem Ausbruch des Krieges hätten die syrischen Behörden bei der Ausreise von Männern, die zwischen 18 und 42 Jahre alt seien, eine offizielle Beglaubigung des Militärs verlangt, dass sie vom Dienst freigestellt seien. Am 20. Oktober 2014 habe die „General Mobilisation Administration des Department of Defense“ allen Männern die Ausreise verboten, die zwischen 1985 und 1991 geboren seien. Mit diesen neuen Restriktionen

hätten Männer in den Zwanzigern keine Möglichkeiten mehr, das Land legal zu verlassen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien, Mobilisierung in die syrische Armee v. 28.3.2015, S. 4). Nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe werden in Kriegszeiten Reservisten einberufen. Die Einberufung als Reservist werde wie die Einberufung in den Militärdienst individuell ausgehändigt. Seit Ende 2012 werden immer mehr Reservisten in den Militärdienst einberufen. Tausende sollen 2012 einen Einberufungsbefehl erhalten haben. Präsident Assad sei dringend auf den Einsatz von Reservisten angewiesen. Im März 2012 habe die syrische Regierung deshalb allen Männern zwischen 18 und 42 Jahren verboten, das Land ohne Bewilligung zu verlassen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee v. 30.7.2014, S. 6 f). Seit Herbst 2014 habe das syrische Regime die Mobilisierungsmaßnahmen in die syrische Armee für Rekruten und Reservisten intensiviert. Seither komme es zu großflächiger Mobilisierung von Reservisten, Verhaftungswellen von Deserteuren und Männern, die sich bis dahin dem Militärdienst entzogen hätten. Das Office of United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) habe bei von Sicherheitsdiensten aufgegriffenen Männern, die sich dem Militärdienst entzogen hätten, Fälle von Folter dokumentiert. Viele Männer, die im Rahmen der Maßnahmen einberufen würden, erhielten eine nur sehr begrenzte militärische Ausbildung und würden zum Teil innerhalb nur weniger Tage an die Front geschickt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee v. 28.3.2015, S. 3 f).

Die Deutsche Botschaft Beirut (Referat 313) hat am 3. Februar 2016 eine Anfrage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Rückkehrgefährdung dahingehend beantwortet, dass in den vergangenen Wochen mehrere tausend Personen in Syrien zum Wehrdienst eingezogen worden seien. Laut Augenzeugenberichten soll sich die Anzahl junger Männer in den Straßen von Damaskus deutlich verringert haben. Einige hätten darüber berichtet, dass über die Überprüfung an Checkpoints hinaus auch Wohnhäuser aufgesucht worden seien, um Wehrdienstverweigerer zu rekrutieren. Auch habe es verlässliche Berichte darüber gegeben, dass Personen aus dem Gefängnis hinaus zum Wehrdienst eingezogen worden seien.

Nach einem Artikel in „Syria Deeply“ (unabhängiges digitales Medienprojekt in New York) vom 16. Dezember 2015 habe es in Damaskus eine erhöhte Anzahl von Verhaftungen an staatlichen Kontrollstellen gegeben; die Behörden würden vermehrt prüfen, ob jemand sich dem Wehrdienst entziehe (vgl. Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde von Kanada, Antworten auf Informationsanfragen SYR105361.E v. 19.1.2016, S. 8f.)."

Diese Ausführungen, einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Erkenntnisse, macht sich die Kammer zu eigen und ist, dies zugrunde gelegt, davon überzeugt, dass syrischen Flüchtlingen im militärdienstpflichtigen Alter, die in ihren Heimatstaat zurückkehren, bei den Sicherheitskontrollen im Rahmen der Einreise aufgrund einer aus der Entziehung vom Wehrdienst gefolgerten - zumindest unterstellten - Regimefeindlichkeit (oppositionelle Gesinnung), mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung und Folter droht. Dies gilt unter den genannten Umständen sowohl für Wehrdienstpflichtige als auch für Reservisten.

Auch das Thüringer Oberverwaltungsgericht geht davon aus, dass Asylbewerber, die sich durch ihre illegale Ausreise dem Wehrdienst entzogen haben, nach der derzeitigen Erkenntnislage bei einer Rückkehr nicht nur mit einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung zu rechnen haben, sondern sie als vermeintliche Oppositionelle vom syrischen Regime angesehen werden und sie daher politisch motivierte Verfolgung zu erwarten haben (vgl. Pressemitteilung Nr. 7/2018 des ThürOVG zu seinen Urteilen vom 15.06.2018, 3 KO 162/18 u. a.).

Aus den benannten Erkenntnisquellen zieht die Kammer den Schluss, dass geflohene Wehrdienstpflichtige und Reservisten, d. h. im Grundsatz all jene männlichen syrischen Flüchtlinge, die zwischen 18 und 42 Jahren alt sind und nicht ausnahmsweise keiner Wehrpflicht unterliegen, eine der benannten Risikogruppen bilden. Es ist davon auszugehen, dass diese im Rahmen der stattfindenden strengen Einreisekontrollen durch die Sicherheitskräfte als "fahnenflüchtig" identifiziert werden. Dies deshalb, weil es zum einen aufgrund des offensichtlichen Alters der betreffenden Person bereits nahe liegt, diese gezielt herauszugreifen und zum anderen, weil die Behörden über die Frage, ob jemand wehrpflichtig oder Reservist ist, informiert sind.

Im Hinblick auf die Erkenntnisse zu den erfolgten Mobilisierungs- bzw. Rekrutierungsmaßnahmen in die syrische Armee in Verbindung mit dem alles übersteigenden Interesse des syrischen Regimes an seiner Machterhaltung und der Durchsetzung dieses Zieles mit allen Mitteln, liegt es auf der Hand, dass den Personen, die sich aufgrund ihrer Flucht der Rekrutierung entzogen haben, regelmäßig eine illoyale, politisch oppositionelle Haltung gegenüber dem Regime unterstellt werden wird. Denn, so führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (a. a. O., Rdnr. 78) überzeugend weiter aus,

"diese Personen haben sich trotz des das Regime in seiner Existenz bedrohenden Krieges nicht für einen Militäreinsatz bereitgehalten und so aus der Sicht der Machthaber ein Verhalten gezeigt, das dessen drängenden militärischen Bedürfnissen zuwiderläuft."

Fest steht unter Zugrundelegung der benannten Erkenntnisquellen aus Sicht der Kammer zudem, dass auf die Identifizierung als (vermeintlicher) Regimegegner mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anwendung von Folter bzw. Handlungen folgen, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dies entspricht dem beschriebenen Vorgehen und dem beobachteten Verhaltensmuster der syrischen Behörden, um eine (vermeintlich) regimefeindliche Gesinnung zu bestrafen und insbesondere die Betroffenen einzuschüchtern (so auch BayVGH, a. a. O., Rdnr. 79).

Dem Ergebnis steht auch nicht entgegen, sofern der Kläger vor seiner Ausreise weder zum Militärdienst herangezogen wurde, noch einen Einberufungsbefehl vom syrischen Militär erhalten hat. Insoweit dürfte aus Sicht der syrischen Behörden bereits ausreichend sein, dass er sich einer eventuell bevorstehenden Rekrutierung entzogen hat bzw. sich nicht zur Unterstützung im Kampf um den Machterhalt des Assad-Regimes zur Verfügung gehalten hat. Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Kammer durchaus nachvollziehbar, dass die beschriebene Rekrutierung im Hinblick auf die fortgeschrittenen, seit langem andauernden Kämpfe und Auseinandersetzungen unter anderem auch dergestalt von Statten geht, dass

Männer im militärdienstfähigen Alter schlicht "von der Straße weg" aufgegriffen und verpflichtet werden. Diesbezüglich führt der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 02.05.2015 (Az.: A 11 S 562/17 -, juris, Rdnr. 42) aus:

"Seit dem Herbst 2014 werden Reservisten in großem Stile eingezogen (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee vom 28.03.2015; SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 12.03.2015 zu Syrien: Arbeitsverweigerung). Die syrische Armee hat nach mehreren Quellen mit örtlichen Generalmobilmachungen begonnen, neue Checkpoints etabliert und Razzien im privaten und öffentlichen Bereich intensiviert, um Reservisten zu finden, die sich bislang dem Dienst entzogen haben. Die Vorgehensweise wird als zunehmend aggressiv beschrieben (vgl. UNHCR, Ergänzende aktuelle Länderinformationen Syrien: Militärdienst vom 30.11.2016, S. 5). In wenigen Monaten wurden zehntausende Personen (zwangs-)rekrutiert und es existieren Berichte, wonach im Frühjahr 2015 Listen mit über 70.000 Namen von Personen, die als Reservisten eingezogen werden sollen, an den Checkpoints der syrischen Armee zirkulierten (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015; SFH, „Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion“ vom 23.03.2017, S. 6 f. [...]). Bei der Einberufung von Reservisten, die auf Grundlage des Kriegsrechts innerhalb weniger Tage erfolgen kann, wird offenbar keine Unterscheidung zwischen Anhängern bzw. Unterstützern des Regimes und potentiellen Oppositionellen gemacht (SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee vom 30.07.2014)."

Diese Ausführungen macht sich die Kammer zu eigen, mit der Folge, dass in der Person des 1990 geborenen Klägers, der einen Wehrpass besitzt und dessen Zurückstellung nach Abbruch seines Studiums beendet war, ein beachtlicher Nachfluchtgrund vorliegt.

Dem Ergebnis steht nicht die sogenannte "Ein-Sohn-Regelung" entgegen, wonach der einzige Sohn der Familie nicht wehrdienstpflichtig ist (vgl. hierzu Schweizer Flüchtlingshilfe, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee v. 28.03.2015, S. 6; s. insbesondere auch BayVGH, U. v. 12.12.2016 - 21 B 16.30371 -, juris), denn der Kläger hat und zumindest 3 Brüder und noch mehrere Halb-Brüder.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.
4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Läger

### **B e s c h l u s s :**

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab Eingang der Prozesskostenhilfeunterlagen bei Gericht bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen zur Vertretung mit der Maßgabe beigeordnet, dass nur Kosten, die bei Beauftragung eines im Freistaat Thüringen ansässigen Rechtsanwaltes entstanden wären, erstattungsfähig sind.

### **G r ü n d e :**

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Kläger ist bedürftig. Er hat glaubhaft gemacht, dass er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind nach dem im Prozesskostenhilfverfahren anzuwendenden Prüfungsmaßstab nach den vorstehenden Urteilsgründen die erforderlichen Erfolgsaussichten beizumessen.

Die antragsgemäße Entscheidung über die Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen mit der im Tenor ausgesprochenen Maßgabe beruht auf § 173 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Läger